

STAATSGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1945

Ausgegeben am 29. September 1945

44. Stück

177. Verfassungsgesetz: Verfahren vor dem Volksgericht und Verfall des Vermögens (Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz).
 178. Verordnung: Durchführungsbestimmungen zum Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 71, über die Anwendung des Reichsjagdrechtes (Erste Jagdrechtsverordnung).
 179. Kundmachung: Aufhebung der deutschen Rechtsvorschriften über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates (27. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches).

177. Verfassungsgesetz vom 19. September 1945 über das Verfahren vor dem Volksgericht und den Verfall des Vermögens (Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

Zuständigkeit.

§ 1. (1) Zur Zuständigkeit des Volksgerichtes gehören die im Kriegsverbrechergesetz unter Strafe gestellten und die im § 13, Abs. (2), des gleichen Gesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen, ferner die in den §§ 3, Abs. (2), 8 und 10 bis 12 des Verbotsgesetzes mit Strafe bedrohten Handlungen.

(2) Erfüllt die Tat neben einem der vom Abs. (1) umfaßten Verbrechenstatbestände noch einen anderen strafbaren Tatbestand, so berührt dies die Zuständigkeit des Volksgerichtes nicht; die Strafe ist nach dem strengsten Strafgesetz zu bemessen. Auf Verfall des gesamten Vermögens ist zu erkennen, sofern er bei Anwendung des Kriegsverbrechergesetzes oder des Verbotsgesetzes auszusprechen wäre.

(3) Hat jemand im Verbotsgesetz oder im Kriegsverbrechergesetz unter Strafe gestellte Handlungen, die mit dem Verfall (der Einziehung) des gesamten Vermögens bedroht sind, und andere Straftaten begangen, die zufolge Zusammentreffens Gegenstand derselben Aburteilung sind, so ist gegen den Schuldigen neben der sonstigen gesetzlichen Strafe auch auf Verfall des gesamten Vermögens zu erkennen. Die Vorschrift des § 9 des Kriegsverbrechergesetzes, daß in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen von der Einziehung des gesamten Vermögens ganz oder teilweise Abstand genommen werden kann, bleibt unberührt; sie gilt auch in den Fällen des § 12 des Kriegsverbrechergesetzes.

(4) Die Bestimmungen des § 13, Abs. (1), des Kriegsverbrechergesetzes über die Anwendbarkeit der §§ 265 a StPO. und 54 StG. gelten unter den

dort genannten Voraussetzungen auch für die in den §§ 8 und 10 bis 12 des Verbotsgesetzes unter Strafe gestellten Handlungen.

(5) Abs. (4) findet auch auf alle Straftaten Jugendlicher, für deren Aburteilung das Volksgericht zuständig ist, Anwendung; bei solchen strafbaren Handlungen, die im Gesetze mit der Todesstrafe oder lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind, darf jedoch die Strafe nicht unter sieben Jahre herabgesetzt werden.

§ 2. Treffen in die Zuständigkeit des Volksgerichtes fallende strafbare Handlungen mit anderen zusammen, so finden die Vorschriften des § 56 StPO. keine Anwendung.

§ 3. (1) Erachtet das Volksgericht, daß alle oder einzelne der unter Anklage gestellten Handlungen einen nicht zu seiner Zuständigkeit gehörigen Tatbestand begründen, so spricht es in Ansehung eines solchen Tatbestandes mit Urteil seine Unzuständigkeit aus und verweist hinsichtlich dieses Tatbestandes die Strafsache in das ordentliche Verfahren.

(2) Erachtet ein Schwurgericht oder ein Schöffengericht, daß alle oder einzelne der unter Anklage gestellten Handlungen einen zur Zuständigkeit des Volksgerichtes gehörigen Tatbestand begründen, so spricht es in Ansehung dieses Tatbestandes mit Urteil seine Unzuständigkeit aus. Die Bestimmungen des § 261, Abs. (2), StPO. gelten sinngemäß.

(3) Erfasst das Unzuständigkeitsurteil nicht die ganze Strafsache, so kann das Schwurgericht oder das Schöffengericht die Hauptverhandlung bis zur Entscheidung des Volksgerichtes vertagen (§ 276 StPO.)

(4) Soweit nicht besondere Vorschriften abweichende Anordnungen enthalten, gelten im Verfahren wegen strafbarer Handlungen, die in die Zuständigkeit des Volksgerichtes fallen, die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über das Verfahren in Straffällen, deren Aburteilung dem Schwurgericht obliegt.

Vermögensbeschlagnahme.

§ 4. (1) Personen, gegen die ein Strafverfahren wegen eines im Kriegsverbrechergesetz oder im § 3, Abs. (2), des Verbotsgesetzes unter Strafe gestellten Verbrechens eingeleitet ist, dürfen bis zur Beendigung des Verfahrens durch rechtsgeschäftliche Verfügungen ihr unbewegliches Vermögen weder veräußern noch belasten. Das gleiche gilt für Veräußerungen oder Belastungen ihres beweglichen Vermögens oder für die Übernahme von Verpflichtungen, sofern diese Verfügungen über den Rahmen der laufenden Verwaltung oder der Fortführung des Haushaltes hinausgehen. Gegen diese Verbote verstößende Rechtsgeschäfte sind nichtig.

(2) Abs. (1) gilt nicht für Personen, die bereits dem Verfügungsverbot des § 19 des Verbotsgesetzes unterliegen.

(3) Rechtsgeschäftlichen Verfügungen, die gegen die Verbote nach Abs. (1) oder nach § 19 des Verbotsgesetzes verstoßen, steht eine Verfügung im Wege der Zwangsvollstreckung gleich.

§ 5. (1) In Verfahren wegen eines Verbrechens nach dem Kriegsverbrechergesetz oder nach den §§ 3, Abs. (2), 11 oder 12 des Verbotsgesetzes kann die Beschlagnahme des Vermögens des Beschuldigten (Verdächtigen) angeordnet werden. Die Beschlagnahme ist anzuordnen, wenn es zur Sicherung des vom Verfall bedrohten Vermögens erforderlich ist.

(2) Die Beschlagnahme ist nicht anzuordnen, wenn über das Vermögen des Beschuldigten (Verdächtigen) der Konkurs oder über ihn das Ausgleichsverfahren anhängig ist.

§ 6. (1) Wird wegen eines der in § 5, Abs. (1), genannten Verbrechen das Strafverfahren eingeleitet, so haben sich die Erhebungen auch auf die Feststellung des Vermögens des Beschuldigten (Verdächtigen) zu erstrecken.

(2) Bei Gefahr im Verzuge können die Sicherheitsbehörden Gegenstände, die voraussichtlich der Beschlagnahme unterliegen, vorläufig sicherstellen. Sie haben den Beteiligten eine Bescheinigung auszustellen und dem Gerichte die Anzeige zu erstatten. Die Bestimmungen des § 24 StPO gelten sinngemäß.

(3) Das Gericht kann auch vor der Beschlagnahme Maßnahmen der Erfassung und der Sicherung solcher Gegenstände durch die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel sich die Gegenstände befinden, veranlassen.

§ 7. (1) Die Beschlagnahme wird durch das Gericht angeordnet. Im Vorverfahren entscheidet die Ratskammer. Das gleiche gilt für die Aufhebung einer angeordneten Beschlagnahme.

(2) Wird die Beschlagnahme aufgehoben, so wird die Zeit, während der sie bestanden hat,

bis zur Höchstdauer von ein und einem halben Jahre in die Verjährungsfristen und in die Fristen der §§ 216 und 256 EO. nicht eingerechnet.

§ 8. (1) Der Beschluß, mit dem die Beschlagnahme angeordnet wird, ist dem Beschuldigten (Verdächtigen), seinem gesetzlichen oder amtlich bestellten Vertreter oder im Falle des Todes des Beschuldigten (Verdächtigen) dem Vertreter des Nachlasses zuzustellen. Fehlt es an einem Vertreter, so hat das Gericht die Bestellung eines Kurators zu veranlassen und diesem den Beschluß zuzustellen.

(2) Eine Ausfertigung des Beschlusses ist allen Personen zu übersenden, die Vermögensstücke in Gewahrsam haben, wenn diese Personen und ihre Anschrift dem Gericht bekannt sind.

(3) Der Beschluß ist weiters an der Amtstafel des Gerichtes anzuschlagen und, wenn es erforderlich erscheint, auch auf andere ortsübliche Weise zu verlautbaren, wie durch Anschlag an der Amtstafel der Aufenthaltsgemeinde des Beschuldigten (Verdächtigen) oder anderer Gemeinden, in Zeitungen u. dgl. Der Beschluß ist außerdem in die zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen des Gerichtes bestimmte Zeitung einmal einzuschalten.

(4) In den Verlautbarungen nach Abs. (3) ist auf die Pflicht zur Anmeldung von Ansprüchen hinzuweisen (§ 15) und die Behörde zu benennen, der die Durchführung der Beschlagnahme obliegt (§ 10).

(5) Der Beschluß, mit dem eine Beschlagnahme aufgehoben wird, ist nach der Rechtskraft den gleichen Personen zuzustellen (mitzuteilen) und in der gleichen Weise zu verlautbaren wie der Beschluß über die Beschlagnahme des Vermögens.

§ 9. (1) Gegen den Beschluß der Ratskammer, mit dem im Vorverfahren die Beschlagnahme angeordnet wird, steht dem Beschuldigten (Verdächtigen) oder dem im § 8, Abs. (1), genannten Vertreter gegen den Beschluß der Ratskammer, mit dem die Beschlagnahme abgelehnt oder aufgehoben wird, dem Staatsanwalt die Beschwerde an den Gerichtshof II. Instanz offen. Die Beschwerde ist binnen drei Tagen bei der Ratskammer anzubringen. Aufschiebende Wirkung kommt nur der Beschwerde des Staatsanwaltes gegen die Aufhebung der Beschlagnahme zu. Bis zur Entscheidung des Gerichtshofes II. Instanz bleiben die schon getroffenen Sicherungsmaßnahmen in Kraft.

(2) Die im § 8, Abs. (3), vorgesehenen Verlautbarungen sind erst nach Eintritt der Rechtskraft der Beschlagnahme durchzuführen.

§ 10. (1) Die Durchführung der Beschlagnahme obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde. Das Gericht hat die Bezirksverwaltungsbehörde mit der Durchführung einer von ihm angeordneten Be-

schlagnahme zu betrauen, in deren Sprengel sich das Vermögen ganz oder zum Teil befindet. Das Gericht hat ihr den Beschlagnahmebeschuß nach Eintritt der Rechtskraft zu übersenden und das Ergebnis der bisherigen Erhebungen und die getroffenen Maßnahmen über das Vermögen mitzuteilen. Befinden sich Teile des Vermögens im Sprengel anderer Bezirksverwaltungsbehörden, so hat die vom Gericht betraute Bezirksverwaltungsbehörde diese um die Durchführung der in ihrem Sprengel erforderlichen Maßnahmen zu ersuchen.

(2) Durch Verordnung des Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Inneres und für Finanzen kann auch eine andere Behörde mit der Durchführung der im Abs. (1) bezeichneten Maßnahmen betraut werden.

§ 11. (1) Durch die Beschlagnahme wird das Vermögen der freien Verfügung des Beschuldigten (Verdächtigen) entzogen. Die Beschlagnahme erfaßt auch später erworbenes Vermögen. Sie dauert bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens, wenn sie nicht früher aufgehoben wird. Im Falle des Todes des Beschuldigten (Verdächtigen) kann die Beschlagnahme des nachgelassenen Vermögens bis zur Einantwortung des Nachlasses angeordnet werden.

(2) Während der Zeit der Beschlagnahme ist die mit ihrer Durchführung betraute Behörde (§ 10) berechtigt, die Rechte des Eigentümers geltend zu machen. Hierbei hat auf Ersuchen der Behörde die Finanzprokurator die Vertretung im gerichtlichen und im Verwaltungsverfahren zu übernehmen. Hinsichtlich der Gebühren kommt in diesem Falle dem Eigentümer des beschlagnahmten Vermögens die persönliche Gebührenbefreiung wie dem Staate zu.

§ 12. Jedermann ist der Sicherheitsbehörde, dem Gericht und der mit der Durchführung der Beschlagnahme betrauten Behörde zur Auskunftserteilung über Vermögen verpflichtet, das nach § 5 der Beschlagnahme unterliegt oder schon beschlagnahmt ist.

§ 13. (1) Die mit der Durchführung der Beschlagnahme betraute Behörde hat die Aktiven des beschlagnahmten Vermögens zu verzeichnen. Sie hat nach freiem Ermessen die für eine sachgemäße Verwahrung und Verwaltung des beschlagnahmten Vermögens erforderlichen Verfügungen zu treffen. Zu diesem Zwecke kann sie

- a) bewegliche Sachen, wenn sie dem Verderben unterliegen oder wenn die Kosten ihrer Verwahrung oder der Verwaltung unverhältnismäßig groß sind, gemäß § 39, Abs. (5), VStG. veräußern, in welchem Falle die Beschlagnahme den erzielten Erlös ergreift;
- b) angemeldete Forderungen von Dienstnehmern oder Gewerbe- und Handels-

treibenden, deren Bestand und Unbedenklichkeit unzweifelhaft ist, bis zur Höhe von 25 Prozent befriedigen, wenn dieser Betrag in den vorhandenen Aktiven des Vermögens offenbar gedeckt ist und die Wirtschaftslage des Gläubigers eine alsbaldige Abschlagszahlung notwendig erscheinen läßt.

(2) Bei Liegenschaften und bürgerlichen Rechten wird auf Antrag der Behörde die Beschlagnahme im Grundbuch angemerkt. Die Anmerkung hat die Wirkung, daß im Falle des Ausspruches des Vermögensverfalles alle der Anmerkung im Range nachstehenden Eintragungen, wodurch die Liegenschaften oder bürgerlichen Rechte belastet oder übertragen oder die Rechte aufgehoben werden, unwirksam werden.

(3) Die Behörde kann geeignete Personen zur treuhändigen Verwaltung des beschlagnahmten Vermögens oder von Teilen des Vermögens bestellen. Der Verwalter kann insbesondere mit der Verzeichnung der Aktiven und der angemeldeten Ansprüche betraut werden.

(4) Die Kosten der Verwahrung und Verwaltung sind aus dem beschlagnahmten Vermögen oder dessen Erträgen zu decken. Zu diesen Kosten gehören auch die dem Gegner zu ersetzenden Kosten eines nach § 11, Abs. (2), von der Finanzprokurator geführten Prozesses.

§ 14. Bürgerliche Rechte an dem beschlagnahmten Vermögen, deren Rang der Anmerkung nach § 13, Abs. (2), vorausgeht, sowie dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen, die zu ihrer Begründung keiner Eintragung im öffentlichen Buche bedürften, werden durch die Beschlagnahme nicht berührt.

§ 15. (1) Nicht verbücherte dingliche Rechte Dritter an dem beschlagnahmten Vermögen und nicht verbücherte Bestandrechte sowie die zum beschlagnahmten Vermögen gehörigen Schulden samt Nebengebühren sind innerhalb dreier Monate nach der Verlautbarung des Beschlagnahmebeschlusses in der amtlichen Zeitung (§ 8, Abs. (3)) von den Berechtigten oder Gläubigern bei der mit der Durchführung der Beschlagnahme betrauten Behörde schriftlich anzumelden.

(2) In der Anmeldung sind die Zeit der Entstehung der Forderung, ihr Rechtsgrund, ihre Höhe, der Zeitpunkt der Fälligkeit und allenfalls für sie bestehende Sicherungen anzuführen.

§ 16. (1) Klagen, die das beschlagnahmte Vermögen betreffen, sind nur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§ 13) zulässig. Anhängige Prozesse gegen den Eigentümer des beschlagnahmten Vermögens, die das beschlagnahmte Vermögen betreffen, sind auf Antrag der Behörde zu unterbrechen und können nur nach Aufhebung der Beschlagnahme auf Antrag einer der Parteien fortgesetzt werden.

(3) Die Einleitung von Exekutionen auf das beschlagnahmte Vermögen ist während der Beschlagnahme unzulässig. Anhängige Exekutionen sind auf Antrag der Behörde aufzuschieben und können nur nach Aufhebung der Beschlagnahme oder, wenn es sich um die Durchsetzung bürgerlicher Rechte an beschlagnahmten Vermögen handelt (§ 14), auch nach dem Verfallserkenntnis fortgesetzt werden; andernfalls sind sie nach dem Verfallserkenntnis auf Antrag der Verwertungsstelle [§ 20, Abs. (3)] einzustellen. Ein Antrag der Verwertungsstelle auf Exekutioneneinstellung hat jedoch dann zu unterbleiben, wenn ein Antrag gemäß § 21, Abs. (8), in Frage kommt. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Exekutionen zur Sicherstellung und für einstweilige Verfügungen.

(3) Während der Dauer der Beschlagnahme kann über das beschlagnahmte Vermögen kein Konkurs und über den Eigentümer kein Auslieferungsverfahren eröffnet werden.

§ 17. Die mit der Durchführung der Beschlagnahme betraute Behörde hat, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen für gegeben hält, die Bestellung eines öffentlichen Verwalters gemäß dem Gesetz vom 10. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 9, zu beantragen. Wird ein öffentlicher Verwalter bestellt, so ruht in Ansehung der von ihm verwalteten Sachen und Rechte während der Zeit seiner Bestellung die Berechtigung der Behörde zur Geltendmachung der Rechte des Eigentümers.

§ 18. Die Beschlagnahme ist vom Gericht aufzuheben, wenn sich ergibt, daß der Betrag der angemeldeten und voraussichtlich zu befriedigenden Ansprüche unter Berücksichtigung der bürgerlichen Lasten den Wert des beschlagnahmten Vermögens übersteigt und ein allenfalls von der Behörde versuchter außergerichtlicher Ausgleich mit den Gläubigern nicht zustande kommt. Von der Aufhebung der Beschlagnahme sind nach Rechtskraft auch die Gläubiger zu verständigen, die Ansprüche angemeldet haben. In Gewahrsam genommene Vermögensstücke sind erst nach Ablauf eines Monats nach der Verlautbarung des Aufhebungsbeschlusses freizugeben.

Urteilsbekanntmachung.

§ 19. (1) Für die Bekanntmachung von Urteilen, in denen auf Verfall des Vermögens erkannt ist, gelten die Vorschriften des § 8, Abs. (1) bis (3). Sie hat sich in den Fällen des § 8, Abs. (2) und (3), auf den Urteilspruch zu beschränken.

(2) War das für verfallen erklärte Vermögen nicht beschlagnahmt, so ist in den Verlautbarungen des Urteils nach § 8, Abs. (3), auf die Pflicht zur Anmeldung von Ansprüchen hinzuweisen. Die Anmeldung hat bei der Verwertungsstelle binnen drei Monaten nach der Einschaltung

des Urteils in der amtlichen Zeitung zu geschehen [§ 21, Abs. (2), und § 15].

Vermögensverfall.

§ 20. (1) Auf Verfall des gesamten Vermögens ist zu erkennen, wenn nach den Bestimmungen des Verbotsgesetzes der Verfall oder nach den Bestimmungen des Kriegsverbrechergesetzes die Einziehung des gesamten Vermögens auszusprechen ist.

(2) Wird das Vermögen für verfallen erklärt, so geht es auf die Republik Österreich über.

(3) Über das verfallene Vermögen hat eine durch Verordnung zu bestimmende Stelle (Verwertungsstelle) gemäß den folgenden Vorschriften zu verfahren.

§ 21. (1) Das Gericht hat der Verwertungsstelle das Verfallserkenntnis zuzufertigen und im Falle vorausgegangener Beschlagnahme die mit der Durchführung der Beschlagnahme betraute Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

(2) Die Vorschriften der §§ 12 bis 16 gelten sinngemäß auch für das Verfahren vor der Verwertungsstelle. Diese hat die dort vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen, soweit sie nicht bereits durchgeführt und für das Verfahren nötig sind.

(3) Forderungen gegen das verfallene Vermögen sind bei der Liquidierung vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. (6) nur insoweit zu berücksichtigen, als sie fristgerecht angemeldet worden sind. Die Verwertungsstelle hat bei jeder angemeldeten Forderung zu erklären, ob und inwieweit sie sie anerkennt. Die Anerkennung kann mangels rechtlichen Bestandes und auch deshalb abgelehnt werden, weil die Forderung begründet wurde, um den Erfolg eines drohenden Verfalles zu vereiteln oder zu schmälern.

(4) Diese Erklärung kann im Verwaltungswege nicht angefochten werden, der Gläubiger kann aber binnen einem Monat nach ihrer Zustellung durch eine Klage gegen den Staat die Feststellung des rechtlichen Bestandes und der Unbedenklichkeit der Forderung erwirken. Andernfalls ist sein Anspruch erloschen. Der Anspruch auf Befriedigung kann im Rechtswege gegen den Staat nicht geltend gemacht werden.

(5) Die durch Erklärung anerkannten oder im ordentlichen Rechtswege festgestellten Forderungen sind, soweit der Erlös zureicht, daraus zu befriedigen. Nach Zulaß der flüssigen Mittel sollen auf die Forderungen tunlichst gleichmäßig Zahlungen geleistet werden. Wenn eine Veräußerung nicht erfolgt, tritt an Stelle des Erlöses der gemeine Wert, bis zu dessen Höhe ebenfalls Zahlungen zur Befriedigung der Gläubiger erfolgen sollen.

(6) Die Verwertungsstelle kann, wenn der Erlös zureicht, auch nicht fristgerecht angemeldete

Forderungen, deren Bestand und Unbedenklichkeit unzweifelhaft ist, zur Vermeidung von Härten ganz oder teilweise befriedigen. Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Titeln (Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge zur Sozialversicherung u. dgl.) sind auf jeden Fall auch dann zu befriedigen, wenn sie erst nach Ablauf der Anmeldungsfrist bekannt wurden.

(7) Die durch den Verfall an unbeweglichen Sachen erworbenen Rechte des Staates sind auf Antrag der Verwertungsstelle unter Vorlage des Verfallserkenntnisses im Grundbuch einzutragen, bei Bestand einer Anmerkung der Beschlagnahme im Range dieser Anmerkung. Die Anmerkung der Beschlagnahme und im Range nachstehende Eintragungen sind von Amts wegen zu löschen.

(8) Im Falle der Überschuldung hat die Verwertungsstelle die Konkurseröffnung über das für verfallen erklärte Vermögen zu beantragen. Wird der Konkurseröffnungsantrag mangels Kostendeckung abgewiesen oder der Konkurs aus diesem Grunde eingestellt, so verbleiben die vorhandenen Vermögensstücke dem Staat.

§ 22. Wird innerhalb eines Monats nach der Aufhebung der Beschlagnahme über das Vermögen der Konkurs oder über den Eigentümer das Ausgleichsverfahren eröffnet oder wird auf einen Antrag gemäß § 21, Abs. (8), über das Vermögen der Konkurs eröffnet, so ist die Zeit der Beschlagnahme oder, wenn keine Beschlagnahme vorausgegangen ist, die Zeit vom Verfallserkenntnis bis zum Antrag nach § 21, Abs. (8), in die nach der Konkurs- oder Ausgleichsordnung vom Tage der Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens zurückzurechnenden Fristen nicht einzurechnen. Die Kosten der Verwahrung und Verwaltung gemäß § 13, Abs. (4), sind, sofern sie nicht bereits aus dem verfallenen Vermögen gedeckt wurden, in einem solchen Konkurs als Masseforderungen, im Ausgleichsverfahren als bevorrechtete Forderungen zu behandeln.

Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige.

§ 23. (1) In dem Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige treten gegenüber den Bestimmungen der §§ 421 bis 424 StPO. folgende Änderungen ein:

I. Die Bestellung des Verteidigers gilt nicht nur für die Zustellung der Anklageschrift (§ 421 StPO.), sondern auch für das nachfolgende Verfahren, wenn sich nicht der Abwesende oder Flüchtige meldet und selbst für die Bestellung eines Verteidigers Sorge trägt.

II. Die öffentliche Vorladung hat neben den in den Punkten 1 und 2 des § 423 StPO. angeführten Umständen die Aufforderung an den Angeklagten zu enthalten, in einer angemessenen

Frist, die auf mindestens einen Monat festzusetzen ist, bei dem Gerichte zu erscheinen und sich wegen der ihm zur Last gelegten Tat zu verantworten, widrigenfalls die Hauptverhandlung in seiner Abwesenheit vorgenommen, an seiner Stelle sein Verteidiger geladen und das Urteil gefällt werden würde, ferner die Bekanntgabe, wer für ihn als Verteidiger bestellt wurde.

III. Die öffentliche Vorladung ist auch dem Verteidiger des Angeklagten zuzustellen.

IV. Zu der Hauptverhandlung ist der Verteidiger des Angeklagten zu laden. Einer Ladung des Angeklagten bedarf es nicht. Das Urteil ist dem Verteidiger zuzustellen. Das Gericht kann das Urteil, auch wenn in ihm nicht auf Vermögensverfall erkannt wurde, öffentlich bekanntmachen.

(2) Wenn sich der Angeklagte vor der Urteilsfällung stellt oder betreten wird, gelten, soweit nicht dieses Gesetz oder Artikel V des Verbotsgesetzes etwas anderes anordnet, die Bestimmungen des XVIII. Hauptstückes der Strafprozeßordnung sinngemäß.

Selbständiges Verfahren.

§ 24. (1) Ist derjenige, dessen Tat mit dem Verfall des Vermögens bedroht ist, gestorben oder kann er nicht vor Gericht gestellt werden, so ist, wenn nicht das Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige Platz greift, auf Antrag des Anklägers vom Volksgerichte in einem selbständigen Verfahren auf Verfall des gesamten Vermögens zu erkennen. Nach der Einantwortung des Nachlasses ist ein Verfallserkenntnis nur unter der Voraussetzung zulässig, daß das Vermögen schon früher beschlagnahmt worden ist.

(2) Im selbständigen Verfahren sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Vorverfahren, die Hauptverhandlung und das Urteil entsprechend anzuwenden, insoweit in diesem Gesetze oder in Artikel V des Verbotsgesetzes nicht etwas anderes angeordnet ist. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über Sicherungsmaßnahmen und Beschlagnahme gelten auch für das selbständige Verfahren.

§ 25. (1) Das Volksgericht entscheidet über den Verfall nach mündlicher Verhandlung durch Urteil.

(2) An Stelle der Anklageschrift tritt ein Antrag des Staatsanwaltes auf Vermögensverfall. Die Bestimmungen des § 207 StPO. gelten sinngemäß.

(3) Zur Hauptverhandlung ist der Eigentümer des Vermögens oder der im § 8, Abs. (1), genannte Vertreter zu laden. Diese haben in der Hauptverhandlung und im nachfolgenden Verfahren die Rechte eines Beschuldigten, doch wird durch ihr Nichterscheinen das Verfahren und die Urteilsfällung nicht gehemmt. Auch können sie

gegen ein in ihrer Abwesenheit gefälltes Urteil keinen Einspruch erheben.

(4) Ergeben sich die Voraussetzungen für das selbständige Verfahren erst in der Hauptverhandlung so kann, wenn es in der Hauptsache nicht zum Urteil kommt, in einem besonderen Urteil über den Verfall entschieden werden.

(5) Wird im selbständigen Verfahren auf den Verfall des Vermögens erkannt, so sind die Verfahrenskosten aus dem eingezogenen Vermögen zu bestreiten. Die Vorschriften dieses Gesetzes über Vermögensverfall finden Anwendung.

Strafbestimmungen.

§ 26. (1) Wer in der Absicht, bei einer nach diesem Gesetze drohenden oder bereits angeordneten Beschlagnahme die Durchführung und den Zweck der sichernden Maßnahmen ganz oder zum Teil zu vereiteln oder in ihrer Wirksamkeit zu schwächen, bewegliche oder unbewegliche Sachen beschädigt, zerstört oder wertlos macht, Vermögensstücke beiseite schafft oder sich derselben entäußert, Schulden oder Rechtsgeschäfte erdichtet, Vermögensbestandteile verheimlicht oder das Vermögen auf sonstige Weise verringert, ist, sofern sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, wenn der dadurch zugefügte Schade mehr als 250 *R.M.* beträgt, eines Verbrechens, sonst eines Vergehens schuldig.

(2) Die Strafe des Verbrechens ist Kerker in der Dauer von einem bis zu fünf Jahren. Wenn es sich jedoch um Vermögensschaften von beträchtlichem Umfang oder von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung handelt, ist die Strafe mit schwerem Kerker in der Dauer von fünf bis zehn Jahren zu bemessen. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis 100.000 *R.M.* verhängt werden.

(3) Die Strafe des Vergehens ist strenger Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis 10.000 *R.M.* verhängt werden.

(4) In gleicher Weise ist strafbar, wer in der Absicht, die Einziehung eines auf Grund der Bestimmungen des Verbotsgesetzes, des Kriegsverbrechergesetzes oder dieses Gesetzes als verfallen (eingezogen) erklärten Vermögens oder von Bestandteilen eines solchen Vermögens zu vereiteln oder zu erschweren, bewegliche oder unbewegliche Sachen beschädigt, zerstört oder wertlos macht, Vermögensstücke beiseite schafft oder sich derselben entäußert, Schulden oder Rechtsgeschäfte erdichtet, Vermögensbestandteile verheimlicht oder das Vermögen auf sonstige Weise verringert.

§ 27. (1) Wer vorsätzlich die Auskunft, die er zu erteilen verpflichtet ist (§ 12), ganz oder teilweise nicht erteilt, die ihm hiefür gesetzte Frist nicht einhält oder anlässlich dieser Auskunft-

erteilung, sei es unrichtige, sei es unvollständige Angaben macht, wird, wenn die Tat nicht nach einem strengeren Gesetze strafbar ist, wegen Vergehens mit strengem Arrest in der Dauer von sechs Monaten bis zu einem Jahr und mit einer Geldstrafe bis 25.000 *R.M.* bestraft.

(2) Wer eine der im Abs. (1) bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, macht sich einer Übertretung schuldig und wird vom Gericht mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 2.500 *R.M.* bestraft.

§ 28. (1) Hat jemand in diesem Gesetze unter Strafe gestellte und andere strafbare Handlungen begangen, die zufolge Zusammentreffens Gegenstand derselben Aburteilung sind, so ist, wenn auch nur auf eine dieser strafbaren Handlungen eine Geldstrafe festgesetzt ist, neben der sonstigen gesetzlichen, jedenfalls auch diese besondere Strafe gegen den Schuldigen zu verhängen.

(2) Ist die Verhängung der Geldstrafe nicht zwingend vorgeschrieben, so kann auch auf diese Strafe erkannt werden.

(3) Wenn nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein strengeres Strafgesetz anzuwenden ist, das keine Geldstrafe androht, so ist gleichwohl neben der sonstigen Strafe auf eine Geldstrafe zu erkennen, wenn sie nach diesem Gesetze vorgesehen ist und zu verhängen wäre.

§ 29. Mit der Vollziehung des Gesetzes ist das Staatsamt für Justiz einvernehmlich mit den Staatsämtern für Inneres und für Finanzen be-
traut.

		Ranner		
	Schärf	Figl		Koplenig
Honner	Fischer	Gerö		Zimmermann
Buchinger	Heinl	Korp		Böhm Raab

178. Verordnung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft vom 19. September 1945, betreffend Durchführungsbestimmungen zum Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 71, über die Anwendung des Reichsjagdrechtes (Erste Jagdrechtsverordnung).

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 71, über die Anwendung des Reichsjagdrechtes wird verordnet:

I. Abschnitt.

Jagdbeiräte.

§ 1. (1) Die Jagdbeiräte sind in allen wichtigen Fragen, die Angelegenheiten der Jagd betreffen, zu hören. Sie sind von behördlichen Verfügungen, die wegen Gefahr im Verzuge ohne Anhörung des Jagdbeirates getroffen wurden, sofort zu verständigen.

(2) Außerdem obliegt den Jagdbeiräten auch die Unterstützung der Jagdbehörden in ihrer

Aufsichtstätigkeit und die Feststellung der jagdlichen Eignung der Jagdkartenwerber (§ 5, Abs. (3)).

§ 2. (1) Bei Berufung der Jagdbeiräte ist auf die jagdliche Eigenart des Gebietes und auf die landeskulturellen Interessen Bedacht zu nehmen. Dem Jagdbeirat bei den Landeshauptmannschaften (beim Magistrat der Stadt Wien) und beim Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft hat auch ein Vertreter der Berufsjäger anzugehören.

(2) Die Berufung der Mitglieder der Jagdbeiräte erfolgt auf drei Jahre. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes erfolgt die Bestellung des neuen Mitgliedes auf die restliche Funktionsdauer.

II. Abschnitt.

Jagdkarten.

§ 3. (1) Wer die Jagd ausübt, muß eine auf seinen Namen lautende Jagdkarte mit sich führen und auf Verlangen den Organen der öffentlichen Aufsicht, einschließlich der Jagdaufseher, sowie dem Jagdinhaber (Pächter) vorweisen.

(2) Die Jagdkarten sind nicht übertragbar und geben keine Berechtigung, ohne Zustimmung des Jagdinhabers (Pächters) zu jagen.

§ 4. (1) Die Jagdkarten sind als Landesjagdkarten, mit Gültigkeit für ein Land (die Stadt Wien), Bezirksjagdkarten, mit Gültigkeit für einen Verwaltungsbezirk, oder Tagesjagdkarten, mit Gültigkeit für ein bestimmtes Jagdrevier, auszufertigen.

(2) Die Landesjagdkarten können von jeder Bezirksverwaltungsbehörde des betreffenden Landes (vom Magistrat der Stadt Wien) ausgestellt werden.

(3) Die Bezirksjagdkarten werden von der nach ihrem Geltungsbereich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (vom Magistrat der Stadt Wien) ausgestellt.

(4) Die Landes- und Bezirksjagdkarten gelten unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Lösung für das jeweilige Jagdjahr (1. April bis 31. März).

(5) Die Tagesjagdkarten werden von der nach ihrem Geltungsbereich zuständigen Gemeinde oder Bezirksverwaltungsbehörde (vom Magistrat der Stadt Wien) für fünf aufeinanderfolgende Tage ausgestellt.

§ 5. (1) Voraussetzung für die Ausstellung einer Jagdkarte ist:

1. der Besitz eines gültigen Waffenpasses; soweit dieser nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist;
2. der Nachweis einer bestehenden Jagdpflichtversicherung;
3. bei erstmaliger Ausstellung einer Jagdkarte der Nachweis jagdlicher Eignung.

(2) Die Jagdpflichtversicherung gilt durch die Zugehörigkeit zum Österreichischen Jagdverband als nachgewiesen.

(3) Die jagdliche Eignung wird bei Angehörigen des Österreichischen Jagdverbandes vermutet. Anderen Jagdkartenwerbern, die die frühere Erlangung einer Jagdkarte (eines Jagdscheines) nicht nachzuweisen in der Lage sind, kann die Jagdkarte ausgestellt werden, wenn der nach dem Wohnsitz zuständige Jagdbeirat der Behörde bestätigt, daß der Jagdkartenwerber die zur Ausübung der Jagd unerläßlichen Kenntnisse und eine entsprechende Vertrautheit mit der Handhabung der Jagdwaffen besitzt.

(4) Ausländer können die im Abs. (1), Z. 2 und 3, geforderten Nachweise durch eine entsprechende Bestätigung des Österreichischen Jagdverbandes erbringen.

§ 6. Die Ausstellung einer Jagdkarte ist zu verweigern:

1. Unmündigen;
2. Personen unter 18 Jahren, die ohne Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters, Schülern einer Forstschule, die ohne Zustimmung ihrer Direktion, Forstlehrlingen oder Forstgehilfen, die ohne Zustimmung ihrer Lehrherrn oder Vorgesetzten ansuchen,
3. Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Mängel unfähig sind, ein Jagdgewehr sicher zu führen;
4. für die Dauer von fünf Jahren nach Ablauf der Strafzeit jenen, die eines Verbrechens gegen die Sicherheit der Person oder des Eigentums schuldig erklärt wurden;
5. für längstens drei Jahre nach Ablauf der Strafzeit Personen, die wegen eines Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens durch unvorsichtige Handhabung von Schußwaffen oder wegen einer Übertretung des Diebstahls oder der Diebstahlteilnehmung oder wiederholt wegen Übertretung des Jagdgesetzes oder der auf Grund desselben erlassenen Vorschriften bestraft wurden;
6. Personen, auf die § 17 des Verbotsgesetzes Anwendung findet;
7. für längstens drei Jahre Personen, die nach ihrem bisherigen Verhalten keine Gewähr für eine ordnungsmäßige und waidgerechte Ausübung der Jagd bieten, nach Anhörung des Jagdbeirates;
8. Personen, denen eine der im § 5 geforderten Voraussetzungen fehlt.

§ 7. (1) Die Jagdkartenwerber haben für die Ausstellung der Jagdkarten folgende Abgaben zu entrichten:

für die Landesjagdkarte	30 <i>S.</i>
für die Bezirksjagdkarte	10 <i>S.</i>
für die Tagesjagdkarte	5 <i>S.</i>

(2) Bestätigte Jagdaufseher, zur Ausübung der Jagd bestellte Sachverständige, Forstbeamte, Forstpraktikanten während ihrer Ausbildungszeit sowie Lehrer und Schüler forstwirtschaftlicher Schulen erhalten eine ermäßigte Landesjagdkarte zu 6 R.M.

(3) Die Jagdkartenabgaben fließen den Ländern (der Stadt Wien) zu.

§ 8. (1) Für die Ausstellung von Jagdkarten werden einheitliche Formulare verwendet, die von den Landeshauptmannschaften (dem Magistrat der Stadt Wien) aufzulegen sind. Hiebei sind

die Landesjagdkarte grau,
die Bezirksjagdkarte blau,
die Tagesjagdkarte rot,
die ermäßigte Jagdkarte [§ 7, Abs. (2)] grün anzulegen.

(2) Die Gemeinden beziehen die Formulare der Tagesjagdkarten von den Bezirksverwaltungsbehörden. Diese erhalten die benötigten Formulare für alle Jagdkarten als streng verrechenbare Drucksorten von der Landeshauptmannschaft (dem Magistrat der Stadt Wien).

§ 9. Die nach den bisherigen Bestimmungen ausgestellten Jagdscheine sowie alle sonstigen Bescheinigungen über die Befugnis zur Ausübung der Jagd verlieren für das Gebiet der Republik Österreich am 1. November 1945 ihre Gültigkeit.

III. Abschnitt.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 10. (1) Bis zur Konstituierung des Österreichischen Jagdverbandes auf Grund der zu erlassenden Satzungen wird eine provisorische Geschäftsführung, bestehend aus 12 bis 15 Mitgliedern, durch das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft berufen.

(2) Die Zugehörigkeit zum Österreichischen Jagdverband wird bis auf weiteres bei Personen angenommen, auf die § 17 des Verbotsgesetzes nicht Anwendung findet und die

- a) entweder am 31. März 1945 Mitglied der Deutschen Jägerschaft gewesen sind und dies dem Österreichischen Jagdverband anzeigen oder
- b) eine Voranmeldung für den Österreichischen Jagdverband abgegeben haben, die von diesem zur Kenntnis genommen wurde.

§ 11. (1) Gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden (des Magistrates der Stadt Wien) in Jagdsachen ist die Berufung an die Landeshauptmannschaft (in Wien an den Bürgermeister) zulässig. Die Berufung gegen Bescheide der Landeshauptmannschaft (in Wien des Bürgermeisters) geht an das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft.

(2) An Stelle der in den deutschen jagdrechtlichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen über das Verfahren treten die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze.

§ 12. (1) Alle Bestimmungen des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934, Deutsches R. G. Bl. I S. 549, in der Fassung des Gesetzes vom 23. April 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 410, und der sonstigen jagdrechtlichen Vorschriften, die mit dieser Verordnung in Widerspruch stehen, treten außer Kraft.

(2) Insbesondere sind daher aufgehoben:

1. Die §§ 22 bis 25 und 27 des Reichsjagdgesetzes und der hiezu erlassenen Ausführungsverordnungen vom 27. März 1935, Deutsches R. G. Bl. I S. 431, vom 5. Februar 1937, Deutsches R. G. Bl. I S. 179, und vom 25. April 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 419;

2. der Artikel 6 der Vierten Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes vom 29. März 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 643;

3. die Artikel 5 bis 7 der Sechsten Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes vom 17. Februar 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 77;

4. die Zweite Verordnung zur Überleitung des Reichsjagdrechtes im Lande Österreich vom 23. November 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 1665.

Buchinger

179. Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung vom 19. September 1945 über die Aufhebung der deutschen Rechtsvorschriften über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates (27. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches).

Die Provisorische Staatsregierung stellt im Sinne des § 1, Abs. (2), des Verfassungsgesetzes vom 1. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 6, über die Wiederherstellung des Rechtslebens in Österreich (Rechts-Überleitungsgesetz — R-ÜG.) fest:

Die Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates vom 17. September 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 1270, mit den Durchführungsverordnungen vom 15. Mai 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 331, und vom 29. Februar 1944, Deutsches R. G. Bl. I S. 61, ist für den Bereich der Republik Österreich mit 27. April 1945 außer Wirksamkeit getreten.

		Renner			
	Schärf	Figl	Koplenig		
Honner	Fischer	Gerö	Zimmermann		
Buchinger	Heinl	Korp	Böhm Raab		